

A n t r a g
(Alternativantrag)

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Antrag der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/5162 –

EU muss Dauergrünland praxisgerecht definieren

Der Landtag stellt fest:

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 den Verlust der Biologischen Vielfalt zu stoppen. Die Landwirtschaft spielt aufgrund ihres großen Nutzungsanteils von etwa 52 Prozent der Fläche Deutschlands und 41 Prozent in der EU eine entscheidende Rolle für die Umweltsituation und die Erreichung von Biodiversitätszielen in Deutschland und Europa. Dauergrünland leistet einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und wird deswegen von der EU besonders geschützt.

Am 2. Oktober 2014 hat der Europäische Gerichtshof ein weitreichendes Urteil zu der Entstehung von Dauergrünland entschieden. Das Urteil führte zu einer noch strengeren Auslegung bezüglich der Entstehung von Dauergrünland. Die EU-Kommission hat daraufhin klargestellt, dass die Voraussetzungen für Dauergrünland auf mit Flächenprämien geförderten Ackerflächen bereits erfüllt sind, wenn landwirtschaftliche Flächen über fünf Jahre hinweg brachliegen unabhängig davon, ob es sich um eine gezielte Begrünung auf der Fläche handelt oder diese sich im Laufe der Zeit selbst begrünt hat. Dies trifft alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, sodass auch brachliegende Rebflächen oder Obstanlagen mit gerodeten und im Fünfjahreszeitraum nicht wieder bepflanzt Reb- und Obstflächen davon betroffen sind. Diese Regelung stellt die Betriebe vor immense Herausforderungen.

Der Landtag begrüßt:

- dass im Zuge der Reform der europäischen Agrarpolitik Winzerinnen und Winzern erstmalig die Möglichkeit eröffnet wird, freiwillig Flächenprämien für Rebflächen zu erhalten;
- dass die Landesregierung die Betriebe bei der Flächenanmeldung rechtzeitig auf die Entstehung von Dauergrünland hinweist;
- das erfolgreiche Engagement der Landesregierung für eine praxisnähere Kompromisslösung und die Klarstellung der EU-Kommission, dass kein Dauergrünland entsteht, wenn:
 - Grünlandflächen Teil einer Agrarumweltmaßnahme sind,
 - Futterleguminosen (wie beispielsweise Klee und Luzerne) in Reinsaat angebaut oder Grassamen vermehrt werden;
- den Kompromiss auf Bundesebene, dass bereits die Einsatz einer einjährigen Blühmischung den Fünfjahreszyklus bei der Entstehung von Dauergrünland auch auf brachliegenden Rebflächen unterbricht;
- dass die Regelungen zur Entstehung von Dauergrünland nicht auch für andere freiwillige Maßnahmen, wie Kooperationen beim Wasserschutz, gelten, wenn diese mit Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere bezüglich der Umweltwirkung und des mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraums übereinstimmen und bei der EU-Kommission notifiziert sind.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- sich auch weiterhin bei der Bundesregierung und der EU-Kommission für eine praxisgerechte Definition von Dauergrünland einzusetzen:
 - für Reb- und Obstbrachen im Bereich der Steil- und Steilstlagen sollen praxisgerechte Lösungen für die Wiederaufnahme einer wein- bzw. obstbaulichen Nutzung gefunden werden;
 - bei Gewässerrandstreifen und Ackerbrachen sowie Saumstrukturen bedarf es praktikabler Umsetzungsvorschriften (z. B. Toleranzen bei der Breite und einheitliche Nutzungsmöglichkeiten);
- sich dafür einzusetzen, dass die EU-Kommission eine praxisgerechte Überarbeitung der Leitlinien bei nächster Gelegenheit vornimmt, um offene Fragen zur Definition des Dauergrünlandbegriffs zufriedenstellend zu lösen, wie zum Beispiel bei Pachtverhältnissen.

Für die Fraktion
der SPD:
Carsten Pörksen

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann